

VS_GERICHTE S1 14 147 vom 9. Februar 2015

VS Kantonsgericht, 2015-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 14 147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_14_147)

FR: VS_GERICHTE S1 14 147 du 9 février 2015

IT: VS_GERICHTE S1 14 147 del 9 febbraio 2015

Regeste

108 RVJ / ZWR 2017 Mutterschaftsversicherung Allocation de maternité KGE (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 9. Februar 2015 in Sachen X. c. Ausgleichskasse S1 14 147 Mutterschaftsentschädigung - Anspruchsberechtigt sind Frauen, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren (Mindestversicherungs-dauer; E. 3.2). - Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung besteht mithin nur, wenn das Arbeitsverhältnis (mindestens) bis und mit dem Tag der Geburt gedauert hat, was voraussetzt, dass für die verrichtete Arbeit im betreffenden Kalendermonat eine Lohnzahlung erfolgte (E. 3.2). - Ausnahmsweise hat auch eine Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt arbeitsunfähig ist, Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie bis zur Geburt eine Entschädigung für Erwerbsausfall bei Krankheit oder Unfall einer Sozial- oder Privatversicherung oder Taggelder der Invalidenversicherung bezogen hat (Art. 30 Abs. 1 EO; E. 3.3). Allocation de maternité - Ont droit à l'allocation les femmes qui ont été assurées obligatoirement au sens de la LAVS durant les neuf mois précédant l'accouchement (durée minimale d'assurance ;

Erwägungen

E. 16

Januar 2008 E. 3.3). Tritt eine Person weiterhin nach aussen wahrnehmbar im wirtschaftlichen Verkehr auf und unterhält sie weiter-

114 RVJ / ZWR 2017 hin erwerbstaugliche Geschäftsräumlichkeiten, sind dies gewichtige Indizien für eine fortdauernde erwerbliche Zielsetzung. 4.1 Die Ausgleichskasse hat den umstrittenen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung mit der Begründung verneint, aufgrund der Meldung der Abteilung Beiträge habe X. das Statut als Selbstständigerwerbende per 31. Dezember 2013 verloren. Die verordnete Arbeitsunfähigkeit aus Krankheitsgründen sei dabei unmassgeblich. X. habe ihre selbstständigerwerbende Tätigkeit auf Ende 2013 definitiv aufgegeben. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Aufgabe der Erwerbstätigkeit sei lediglich aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Sie habe ausserdem einen Ersatzerwerb in Form eines Taggeldes bezogen. 4.2 Entgegen den Darlegungen der Ausgleichskasse spielen gemäss zitierter Rechtsprechung für eine Änderung des Erwerbsstatus während der Schwangerschaft gesundheitliche Aspekte eine wesentliche Rolle und sind gegebenenfalls mit Umsicht zu behandeln und zu würdigen (E. 3, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_44/2012 vom 12. April 2012 E. 3.2). In casu sind die gesundheitlichen Probleme mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ab dem 14. November 2013 unbestritten und werden auch mit Arztzeugnissen belegt. Dabei tut es nichts zur Sache, dass die Ärztin ihre Bestätigungen in Bezug auf den Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit ab dem 14. November 2013 bis zum 18. Dezember 2013

widersprüchlich ausfüllte - bescheinigte sie doch einerseits eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % und ergänzte andererseits „tägl. 40 % arbeiten“ - denn eine prozentuale Arbeitsunfähigkeit genügt. Nach Lage der Akten hatte die Selbstständigerwerbende Ende 2013 aufgrund der Schwangerschaft ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Ferner ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin ihre Einzel- firma im Handelsregister auf diesen Zeitpunkt löschen liess. Ausser- dem erfolgte per Ende Dezember 2013 die Geschäftsübergabe auf Dritte (vgl. Handelsregisterauszuges betreffend die Firma „A. Sàrl“). All dies sind gewichtige Indizien dafür, auch wenn die Wiederauf- nahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit an einer andern Örtlich- keit unter neuer Firma nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die Geschäftsaufgabe definitiven Charakter hat. Für das Kan- tonsgericht ist indessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass diese Geschäftsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen erfolgte,

RVJ / ZWR 2017 115 zumal sich ein von einer einzelnen Person geführtes Geschäft bei deren Ausfall kaum mehr vernünftig weiter betreiben lässt. Umgekehrt spricht einiges dafür, dass die Beschwerdeführerin ohne Schwanger- schaftsbeschwerden den Laden bis nahe zur Geburt fortgeführt hätte. In casu kann diese Frage jedoch offen gelassen werden, da die Ver- sicherte, wie nachfolgend aufgezeigt wird, die Voraussetzung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a EOV und damit des Ausnahmetatbestandes erfüllt. 4.3 Mit Blick auf die Delegationsnorm (Art. 16b Abs. 3 lit. b EOG) wird deutlich, dass das Erfordernis des Ersatzeinkommens gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a EOV dann zum Tragen kommt und eine gewisse Bedeu- tung erhält, wenn die Frau im Zeitpunkt der Niederkunft weder den Status einer Arbeitnehmerin noch denjenigen einer Selbstständiger- werbenden hatte. Für das Erfordernis eines Ersatzeinkommens besteht nur Raum - aber immerhin dann -, soweit die Mutter ihren Erwerbsstatus verloren hat, das heisst nicht mehr als Selbstständiger- werbende im Sinne des AHVG gelten kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Mutter aufgrund der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft auf ihre Erwerbstätigkeit verzichten muss oder wenn Umstände (wie Kündi- gung der Geschäftsräumlichkeiten, Betriebsübergabe, Mitteilungen usw.) auf den im Zeitpunkt der Geburt bestehenden Willen der Ver- sicherten schliessen lassen, ihren Erwerb ohnehin aufzugeben (SZS 2008 S. 394, Andreas Taub, Mutterschaftsentschädigung und selbst- ständige Erwerbstätigkeit Urteil E 3/06 vom 16. Januar 2008). Im hier vorliegenden Fall sprechen - wie gesehen - gewichtige Indi- zien (wie die Geschäftsübergabe noch im Dezember 2013 [da der neue Besitzer bereits am 23. Dezember 2013 Beschlüsse betreffend die GmbH gefasst hatte], das Übertragen der Geschäftsnummer an den neuen Betreiber, das Nichtreagieren auf das Schreiben der Aus- gleichskasse vom 10. Januar 2014 betreffend die Statusänderung, die Löschung des Eintrages in den „Gelben Seiten“, usw.) dafür, dass die Versicherte im Zeitpunkt der Niederkunft ihren Betrieb ohnehin aufgegeben hätte und daher von der Ausgleichskasse auf diesen Zeitpunkt zu Recht nicht mehr als Selbstständigerwerbende anerkannt wurde. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies denn auch nicht expli- zit, bringt aber zu Recht vor, dass sie bis zur Niederkunft ein Ersatz- einkommen bezogen hat. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin den ausnahmsweise gewährten Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a EOV. Der Bundesrat wollte explizit auch

116 RVJ / ZWR 2017 diejenigen Mütter entschädigen, die - wie in casu - für den Erwerb- fall privat versichert sind und im Zeitpunkt der Niederkunft tatsächlich eine Entschädigung für Erwerbsausfall beziehen. Dies war im vorlie- genden Fall unstrittig

gegeben. Dass das von der D. gezahlte Taggeld keinen Erwerbsersatz dargestellt haben soll, wird zu Recht nicht geltend gemacht. Demnach ist die Beschwerdeführerin ab dem Tag der Niederkunft, mithin ab 17. März 2014, anspruchsberechtigt. Nur so wird eine Ungleichbehandlung von schwangeren Frauen ohne bzw. mit Schwangerschaftsbeschwerden, welche zur Berufsaufgabe schon vor der Niederkunft zwingen, verhindert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.